



- Personal-, Vergütungs- und Lohnstellen der Beteiligten
- Beschäftigte der Beteiligten

Versorgungsanstalt des
Bundes und der Länder
Karlsruhe

Inhalt

I Aktuelle Änderungen in der Zusatzversorgung

- 1 Neue Rechengrößen in der Zusatzversorgung durch Tarifeinigung für den öffentlichen Dienst
- 2 Bezugsdauer von Waisenrenten verlängert

II Riesterförderung zukünftig noch attraktiver

III Sonstiges

- 1 Änderung zur Meldung der Elternzeit
- 2 VBL-Herbsttagung 2008 – jetzt anmelden

Anlage

Aktuelle Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2008

Impressum

VBL. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe.
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666
info@vbl.de, www.vbl.de

Verantwortlich für den Inhalt: Hauptamtlicher Vorstand der VBL
Redaktion: Martin Gantner (KM10)

Stand: Juli 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der VBL-Herbsttagung möchten wir Ihnen neben anderen spannenden Themen die aktuelle Rechtsprechung zur Neuordnung der Zusatzversorgung vorstellen. Fragen der Finanzierung sind ebenso relevant wie die in diesem Jahr in Kraft getretenen Neuregelungen des Versicherungsvertragsgesetzes.

Die Details zur VBL-Herbsttagung 2008 finden Sie in dieser **VBLinfo**. Sichern Sie sich schnell und bequem Ihre Teilnahme durch eine persönliche Anmeldung auf unserer Internetseite. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Als weitere Information finden Sie in der vorliegenden **VBLinfo** alle Änderungen, die sich für die Zusatzversorgung aus der Tarifeinigung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes bei Bund und Kommunen ergeben, insbesondere die aktuellen Rechengrößen für die Zusatzversorgung 2008.

Wehr- und Zivildienstzeiten werden zukünftig bei der Bezugsdauer von Waisenrenten berücksichtigt. Neuerungen bei der Meldung des Beginns von Elternzeiten sind zu beachten.

Wichtig auch: Der Gesetzgeber hat weitere Verbesserungen bei der Riesterförderung insbesondere für junge Versicherte auf den Weg gebracht.

Wir wünschen Ihnen eine erholsame Sommerzeit und grüßen Sie herzlich aus Karlsruhe

Claus-Jürgen Rissling
Abteilungsleiter Kundenmanagement

I Aktuelle Änderungen in der Zusatzversorgung

1 Neue Rechengrößen in der Zusatzversorgung durch die Tarifeinigung für den öffentlichen Dienst

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern haben mit der Einigung vom 31. März 2008 die Tarifverhandlungen für die Beschäftigten dieses Bereichs beendet.

1.1 Abrechnungsverband Ost: einheitlicher Beitragssatz im Tarifbereich des Bundes ab 1. April 2008

Im Abrechnungsverband Ost hat sich durch die Tarifeinigung für den Bund eine Änderung bei den aktuellen Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2008 ergeben. In Teil B, Ziff. I 1 der Tarifeinigung wurde festgelegt, dass die Anhebung des Bemessungssatzes der Entgelte aller Beschäftigten der Entgeltgruppen 10 bis 15 Ü auf 100 Prozent des Tarifgebiets West vorgezogen wird.

Im Ergebnis ist daher im Abrechnungsverband Ost neben der Umlage in Höhe von 1 Prozent der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte ab 1. April 2008 für alle Einkommensgruppen im Tarifbereich des Bundes ein Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren in Höhe von 4 Prozent zu entrichten. Für die weiteren Hintergründe zur Beitragssatzanhebung im Tarifgebiet Ost möchten wir Sie auf unsere **VBLinfo** 1/Januar 2008 verweisen, die Ihnen unter **www.vbl.de** zum Download zur Verfügung steht.

1.2 Änderung der Grenzbeträge bei Sonderregelung für Beschäftigte mit höheren Entgelten

Die Tarifeinigung hat auch Auswirkungen für die Beschäftigten der Länder, die Mitglieder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) sind. Dies hängt damit zusammen, dass die auch für die Länder maßgeblichen Grenzbeträge bei der Sonderregelung für Beschäftigte mit höheren Entgelten (§ 39 ATV/§ 82 VBL) auf den TVöD/Bund bzw. den TVöD/VKA verweisen.

Die aktualisierten Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2008 haben wir für Sie am Ende dieser **VBLinfo** aufgeführt.

Sie finden diese Daten auch auf unserer Internetseite unter **www.vbl.de**, dort unter Arbeitgeber/Aktuelle Rechengrößen.

2 Bezugsdauer von Waisenrenten verlängert

Der Verwaltungsrat hat mit der 12. Satzungsänderung am 19. Juni 2008 beschlossen, die Bezugsdauer von Waisenrenten über die bisherigen Altersgrenzen hinaus um die Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes oder auch eines ersetzenden Entwicklungshelferdienstes zu verlängern. Die entsprechende Änderung des § 38 Abs. 1 Satz 4 VBL bedarf noch der Genehmigung durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) als unserer Aufsichtsbehörde.

In der letzten **VBLinfo** 2/März 2008 hatten wir Sie unter der Ziffer I 2.1 darüber informiert, dass die Bezugsberechtigung von Waisenrenten in der Zusatzversorgung auf Kinder im Sinne des Steuerrechts zu beschränken war. Waisenrenten konnten danach – entsprechend der Bezugsdauer von kinderbezogenen Steuerfreibeträgen – längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres geleistet werden. Erforderlich wurde diese Neuregelung, um die steuerliche Förderfähigkeit der betrieblichen Altersversorgung zu erhalten.

Aus steuerlicher Sicht war bislang noch offen, ob Waisenrenten um die Dauer der eingangs genannten Dienstzeiten verlängert werden können. Das BMF hat nun in Rz. 186 seines Rundschreibens vom 5. Februar 2008 klargestellt, dass sich die Bezugszeit einer Betriebsrente für Waisen, um die Dauer des abgeleisteten gesetzlichen Wehr-, Zivil- oder Entwicklungshelferdienstes verlängern. Dies hat der Verwaltungsrat der VBL durch die Änderung der Satzung nachvollzogen. Den vollständigen Wortlaut des BMF-Rundschreibens finden Sie auf unserer Internetseite **www.vbl.de**, dort unter Dokumente/BMF-Rundschreiben.

II Riesterförderung zukünftig noch attraktiver

1 Einmaliger Riester-Bonus für junge Leute bis zum 25. Lebensjahr

Eine wichtige gesetzliche Neuregelung, die rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft treten soll, macht den Einstieg auch in die betriebliche Altersversorgung bei der VBL für Versicherte bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres noch attraktiver.

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des sogenannten Eigenheimrentengesetzes beschlossen, die Riesterförderung für junge Leute durch eine einmalige Sonderzulage zu erhöhen. Durch einen solchen Berufseinsteiger-Bonus soll die erforderliche frühzeitige Zukunftssicherung besonders honoriert werden.

Mit der Erweiterung der Regelungen zur Riesterförderung in § 84 Satz 2 und 3 Einkommensteuergesetz (EStG) erhalten Zulageberechtigte, die zu Beginn eines Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zukünftig einen besonderen Riester-Bonus von einmalig 200,- Euro. Die im Rahmen der Riesterförderung zustehende Grundzulage wird dabei automatisch erhöht; es bedarf hierzu also keines besonderen Antrags der Versicherten. Sofern die Versicherten in dieser Zeit nicht den vollen Mindesteigenbeitrag zahlen, wird der Bonus allerdings nur anteilig gewährt.

Der Berufseinsteiger-Bonus wird erstmals für Beitragsjahre ab 2008 geleistet. Versicherte, die bereits vorher einen Riester-Vertrag abgeschlossen haben, können noch in den Genuss des Bonus kommen, wenn sie die Voraussetzungen ab dem Beitragsjahr 2008 erfüllen.

2 Ausdehnung des förderberechtigten Personenkreises

Der Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit begründete bislang keine Förderberechtigung. Lediglich bei teilweiser Erwerbsminderung konnten bei entsprechender Erwerbstätigkeit die Fördervoraussetzungen vorliegen.

Durch die Neuregelung des § 10a Abs. 1 Satz 4 EStG sind nun auch Beschäftigte förderberechtigt, die voll erwerbsgemindert, erwerbsunfähig oder dienstunfähig sind. Voraussetzung ist allerdings, dass sie unmit-

telbar vor Bezug der entsprechenden Leistung zum förderberechtigten Personenkreis gehört haben, also zuvor in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren bzw. Dienstbezüge erhalten haben. Die Neuregelung gilt erstmals für Veranlagungszeiträume ab dem Jahr 2008 (§ 52 Abs. 24b EStG).

Über alle weiteren Details dieser Neuregelung brauchen Sie Ihre Beschäftigten nicht selbst zu informieren. Bitte leiten Sie entsprechende Anfragen einfach an unser Service-Team weiter. Hier beraten wir Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne auch über alle sonstigen Möglichkeiten der steuerlichen Förderung.

Ansprechpartner VBL. Kundenservice.

Sie haben Fragen zur freiwilligen Versicherung oder wünschen ein Beratungsgespräch? Wir stehen Ihnen telefonisch, schriftlich per E-Mail, Fax und Post zur Verfügung oder rufen Sie auch gerne zurück.

Service-Nummer: 0180 5 677710

(14 Cent/Minute aus dem Netz der Deutschen Telekom. Abweichende Preise für Anrufe über Mobilfunk möglich.)

Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Rückrufservice

Wir rufen Sie gerne kostenlos – während unserer Arbeitszeiten – zum gewünschten Zeitpunkt zurück (www.vbl.de, dort unter Startseite/Versicherte/Rückrufservice)

Rund um die Uhr per E-Mail und Fax

E-Mail kundenservice@vbl.de

Fax 0721 155-878

III Sonstiges

1 Änderung zur Meldung der Elternzeit

Zur Ermittlung der sozialen Komponenten ist ab 1. Januar 2008 in Abänderung der bisherigen Verfahrensweise (vgl. **VBL**info 2/2004) als Beginn der Elternzeit mit dem Versicherungsmerkmal 28 der Tag der Geburt des Kindes maßgeblich.

Bislang wurde bei der Meldung des Versicherungsmerkmals 28 wie folgt unterschieden: Bei der sozialen Komponente wegen Elternzeit wird die Mutterschutzfrist nach der Geburt (§ 6 Abs. 2 MuSchG) der Elternzeit gleichgestellt. Da die Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 2 MuSchG erst am Tag nach der Geburt des Kindes beginnt, war für Frauen dieser Tag als Beginn der Elternzeit zu melden. Bei Männern konnte die soziale Komponente wegen Elternzeit hingegen bereits am Tag der Geburt beginnen, wenn das Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt wegen Elternzeit ruhte.

Bei einer Geburt des Kindes am Monatsersten konnte diese Unterscheidung dazu führen, dass Frauen nicht die vollen 36 Kalendermonate mit Versorgungspunkten wegen Elternzeit nach § 37 Abs. 1 VBLS erreichen.

Um in diesen Ausnahmefällen eine Gleichstellung zu erreichen, hat die VBL entschieden, dass für die Meldung des Versicherungsmerkmals 28 zukünftig in allen Fällen der Tag der Geburt des Kindes maßgeblich ist. Die kirchlichen und kommunalen Zusatzversorgungskassen verfahren ebenso.

2 VBL-Herbsttagung 2008 – jetzt im Internet anmelden.

Die bei der VBL beteiligten Arbeitgeber sind auch in diesem Jahr ganz herzlich zur VBL-Herbsttagung eingeladen.

Die VBL-Herbsttagung bietet Ihnen an zentral gelegenen Tagungsorten einen anspruchsvollen Branchentreffpunkt rund um die betriebliche Altersversorgung des öffentlichen Dienstes. Hier erhalten Sie die in diesem Jahr wesentlichen Informationen wieder kompakt aufbereitet.

Die jeweils eintägige Veranstaltung wird durch ein Mitglied des hauptamtlichen Vorstands der VBL mit aktuellen Neuigkeiten aus erster Hand eröffnet. Nut-

zen Sie die Chance, die aktuelle Entwicklung bei der VBL und die Herausforderungen durch Gesetzgebung und Rechtsprechung für die betriebliche Altersversorgung zu diskutieren.

- Wichtige Änderungen zu den Informationspflichten gegenüber der Belegschaft haben sich in diesem Jahr aus dem neuen Versicherungsvertragsrecht ergeben.
- Wie ist die Finanzierung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes geregelt?
- Worin liegen die großen Herausforderungen in der Kommunikation zwischen Ihnen als Arbeitgeber und der VBL? Welche Lösungen bietet die neue IT der VBL?
- Welche Neuerungen haben wir durch die aktuelle Entwicklung in Rechtsprechung und Gesetzgebung zu erwarten?

Diese Themen werden wir für Sie aufbereiten und gerne mit Ihnen diskutieren. Beginn der Konferenz ist jeweils um 9:00 Uhr, Ende gegen 16:00 Uhr. Seien Sie gespannt auf ein anspruchsvolles Programm bei der für Sie kostenlosen VBL-Herbsttagung. Im Nachgang zu der jeweiligen Tagung stellen wir Ihnen ein umfangreiches Skript mit allen Vortragsfolien und den aktuellen Informationsbroschüren im Internet zum Download zur Verfügung.

Die VBL-Herbsttagung 2008 ist für Sie kostenlos und findet mit den jeweils gleichen Themen an zwei Tagen deutschlandweit in zentral gelegenen Städten statt.

Am 02. und 03.09.2008	Hannover
Am 16. und 17.09.2008	Erfurt
Am 23. und 24.09.2008	Hamburg
Am 07. und 08.10.2008	Köln
Am 14. und 15.10.2008	München
Am 21. und 22.10.2008	Berlin

Bitte beachten Sie: Die Teilnahme ist jeweils begrenzt. Sichern Sie sich daher schnell und bequem Ihren Wunschtermin durch eine persönliche Anmeldung. Eine detaillierte Agenda sowie alles Wichtige zu den Tagungsterminen, den Veranstaltungsorten, der Anmeldung und Anreise finden Sie auf unserer Internetseite unter **www.vbl.de/veranstaltungen**.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Fragen unter Telefon **0721 155-808** oder per E-Mail an **veranstaltungen@vbl.de** zur Verfügung.

Aktuelle Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2008



Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Karlsruhe

1 Aufwendungen zur Pflichtversicherung im Abrechnungsverband West nach § 63 Abs. 1 VBLS

Jahr 2008	Abrechnungsverband West
Umlage	
insgesamt	7,86 %
davon Arbeitgeberanteil	6,45 %
davon Arbeitnehmeranteil	1,41 %
Sanierungsgeld	individueller Anteil des beteiligten Arbeitgebers an der Gesamthöhe

2 Aufwendungen zur Pflichtversicherung im Abrechnungsverband Ost nach § 63 Abs. 1 VBLS

Jahr 2008	Tarifbereich des Bundes sowie Beteiligte, die ein vergleichbares Tarifrecht anwenden		Jahr 2008	Tarifbereich des Bundes sowie Beteiligte, die ein vergleichbares Tarifrecht anwenden
vom 1.1.2008 – 31.3.2008	EG 1 bis EG 9	EG 10 bis EG 15 Ü	ab 1.4.2008	EG 1 bis EG 15 Ü
Umlage des Arbeitgebers	1,0 %	1,0 %	Umlage des Arbeitgebers	1,0 %
Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren insgesamt	4,0 %	1,0 %	Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren insgesamt	4,0 %
davon Arbeitgeberanteil:	2,0 %	0,5 %	davon Arbeitgeberanteil:	2,0 %
davon Arbeitnehmeranteil:	2,0 %	0,5 %	davon Arbeitnehmeranteil:	2,0 %

Jahr 2008	Tarifbereich der Länder sowie Beteiligte, die ein vergleichbares Tarifrecht anwenden		Tarifbereich der VKA sowie Beteiligte, die ein vergleichbares Tarifrecht anwenden
ab 1.1.2008	EG 1 bis EG 9 bzw. BAT X bis Vb ¹	EG 9 bis EG 15 Ü bzw. BAT Va bis BAT I ¹	unabhängig von der Eingruppierung für alle Beschäftigten gleich
Umlage des Arbeitgebers	1,0 %	1,0 %	1,0 %
Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren insgesamt	4,0 %	1,0 %	4,0 %
davon Arbeitgeberanteil:	2,0 %	0,5 %	2,0 %
davon Arbeitnehmeranteil:	2,0 %	0,5 %	2,0 %

¹ Die Zuordnung der Beschäftigten zu den einzelnen Entgelt- bzw. Vergütungsgruppen erfolgt durch den Arbeitgeber. Insbesondere beteiligte Arbeitgeber, die den TV-L anwenden, legen fest, für welche Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 der Bemessungssatz und damit der Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren ab 1. Januar 2008 angehoben wird.

Die Anhebung des Beitragssatzes richtet sich ab 1. Januar 2008 grundsätzlich nach der Entwicklung des für den jeweiligen Tarifbereich des Bundes, der Länder oder der VKA maßgebenden Bemessungssatzes Ost (§ 66a Abs. 2 VBLS, § 37a ATV). Dies hat der Verwaltungsrat der VBL in einem satzungsergänzenden Beschluss zu § 66a VBLS am 23. November 2007 beschlossen. Der vollständige Wortlaut des Beschlusses ist im Internet www.vbl.de unter Service/Downloadcenter/Satzung veröffentlicht.

3 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur Pflichtversicherung

Jahr 2008		monatlich	jährlich
Steuerfreie Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG in Höhe von 1 % der Beitragsbemessungsgrenze/Gesetzliche Rentenversicherung West		53,00 Euro	636,00 Euro
Pauschalversteuerung der Umlage nach § 40b EStG i. V. m. § 16 Abs. 2 bzw. § 37 Abs. 2 ATV/ATV-K	Abrechnungsverband West	92,03 Euro	1.104,36 Euro
	Abrechnungsverband Ost	89,48 Euro	1.073,76 Euro
Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 EStG für Aufwendungen der Arbeitgeber im Kapitaldeckungsverfahren		212,00 Euro	2.544,00 Euro

4 Höchstgrenze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

(Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS)

Abrechnungsverband West		Abrechnungsverband Ost	
2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West)		2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (Ost)	
monatlich	13.250,00 Euro	monatlich	11.250,00 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung	26.500,00 Euro	im Monat der Jahressonderzahlung	22.500,00 Euro

Aktuelle Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2008



Versorgungsanstalt des
Bundes und der Länder
Karlsruhe

5 Sonderregelung für das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Abs. 1 VBLS (Zusatzbeitrag zur freiwilligen Versicherung)

Abrechnungsverband West	
Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund multipliziert mit dem Faktor 1,181	
seit 1.1.2008 monatlich	5.881,06 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung	9.409,70 Euro

Abrechnungsverband Ost	
Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund multipliziert mit dem Faktor 1,181	
vom 1.1.2008 bis 31.3.2008 monatlich	5.439,98 Euro
seit 1.4.2008 monatlich	5.881,06 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung	8.527,54 Euro

6 Sonderregelung für das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Abs. 2 VBLS (Zusätzliche Umlage zur Pflichtversicherung)

Abrechnungsverband West	
Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem Faktor 1,133	
seit 1.1.2008 monatlich	5.934,06 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung	9.494,51 Euro

Abrechnungsverband Ost	
Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem Faktor 1,133	
vom 1.1.2008 bis 31.3.2008 monatlich	5.527,91 Euro
seit 1.4.2008 monatlich	5.756,05 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung	8.346,27 Euro

7 Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung (§ 25 Abs. 2 AVBextra; § 20 Abs. 2 AVBdynamik)

Jahr	1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV	
2007	jährlich 183,75 Euro	monatlich 15,31 Euro
2008	jährlich 186,38 Euro	monatlich 15,53 Euro

8 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung

Jahr 2008	monatlich	jährlich
Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG (sozialabgabenfrei)	212,00 Euro	2.544,00 Euro
Zusätzlicher Freibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG (sozialabgabenpflichtig)	150,00 Euro	1.800,00 Euro

Für Altzusagen vor 1.1.2005 kann anstelle des zusätzlichen Steuerfreibetrages die bis dahin geltende Pauschalversteuerung nach § 40b EStG a. F. in Höhe von 1.752,00 Euro ausgeschöpft werden.

Die steuerlichen Grenzbeträge stehen im **Abrechnungsverband Ost** für Beiträge zur freiwilligen Versicherung nur insoweit zur Verfügung, als sie nicht bereits für Arbeitgeberanteile am Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren in der Pflichtversicherung ausgeschöpft sind.

Im Übrigen gelten die Grenzbeträge insbesondere für

- Fälle, in denen das monatliche Entgelt den Grenzwert nach § 82 Abs. 1 VBLS übersteigt und der Arbeitgeber einen Beitrag in Höhe von 8 Prozent des übersteigenden Betrages zur freiwilligen Versicherung entrichtet,
- Beiträge, die der Arbeitgeber nach § 28 Abs. 1 VBLS zugunsten von wissenschaftlich Beschäftigten zur freiwilligen Versicherung leistet,
- Fälle der Umwandlung von Bruttogehaltsbestandteilen in Altersvorsorgebeiträge zur freiwilligen Versicherung im Rahmen der Entgeltumwandlung.